

Sehr geehrte Damen und Herren, Liebe Kunden

die EG-Öko-Verordnung wurde in einigen Punkten durch die neue Durchführungsverordnung (EU) 2016/673 ergänzt.

Wir haben das wichtigste kurz für Sie zusammengefasst.

#### Aquakultur

- 1) **Algen und Tange** zählen zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen; ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse sollen in Zukunft festgelegt werden

#### Weinherstellung

- 2) Die Anwendung bestimmter **ökologischer Verfahren**, Prozesse und Behandlungen sollen, in Hinblick auf eine schrittweise Abschaffung, überprüft werden

#### Einbringung von nichtbiologischen Tieren

- 3) Ausnahmen von den **Produktionsvorschriften für Tiere** bei beispielsweise hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen können von den zuständigen Behörden genehmigt werden, wenn dies dazu führen würde dass der Unternehmer seine ökologische/biologische Produktion nicht weiterführen kann

#### Änderungen der Anhänge II, VI und VIII

- 4) Kohlendioxid, Kieselgur (Diatomeenerde), Fettsäuren und Kaliumbicarbonat als **Pflanzenschutzmittel** werden den ökologischen/biologischen Zielen und Grundsätzen gerecht und sollen in Anhang II der VO aufgenommen werden
- 5) Selenhefe, Dikupferchloridtrihydroxid (TBCC) und Zinkchloridhydroxid-Monohydrat (TBZC) sollen als zugelassene **Futtermittelzusatzstoffe** in Anhang VI aufgenommen werden
- 6) Als **Lebensmittelzusatzstoffe** sollen Bienenwachs (E 901), Carnaubawachs (E 903), Gellan (E 418) und Erythrit (E 968) zugelassen werden und somit in den Anhang VIII aufgenommen werden, die bisherige Zulassung von Kaolin (E 559) soll entzogen werden
- 7) Kartoffelstärke und Pflanzenöle als **Verarbeitungshilfsstoffe** zur Hefeherstellung müssen aus ökologischer/biologischer Produktion stammen

Den Originaltext der Änderungs-VO finden Sie hier

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0673&from=DE>